

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/193 vom 11. Mai 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_193

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/193 du 11 mai 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/193 del 11 maggio 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Mai 2012, IV 2010/193). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_484/2012.

Erwägungen

E. 1

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil der Sozialversicherung (ATSG, SR 830.1) ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Bemessung normalerweise den ersten Schritt bei der Ermittlung des massgebenden Sachverhalts bildet. 1.1 Der Hausarzt Dr. C.____ hat der Beschwerdeführerin am 3. Oktober 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestiert. Als arbeitsfähigkeitsrelevante Diagnosen hat er ein Panvertebralsyndrom und ein chronisches Schmerzsyndrom angegeben. Offenbar hatte er der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt noch keine Antidepressiva verschrieben, denn sonst hätte er dies in seinem Bericht zumindest in der Form einer entsprechenden Diagnose erwähnt. Er ist also noch davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin nur in ihrer körperlichen Gesundheit beeinträchtigt sei. Dies allein hat bereits zur Folge, dass seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu überzeugen vermag. Hinzu kommt, dass er angesichts der beiden ihm vorliegenden fachärztlichen Berichte (Dr. med. G.____, FMH Rheumatologie, Innere Medizin, und Dr. med. H.____, Physikalische Medizin FMH) vermutlich nicht von einer objektiv bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen ist, d.h. er dürfte mit seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung die subjektive Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin (die sich ja innerlich bereits vom Arbeitsprozess verabschiedet hatte) wiedergegeben haben. Beweisrechtlich von Bedeutung ist demnach einzig seine Aussage, die Krankheit bestehe seit Januar 2007 und die Beschwerdeführerin sei seit dem 4. April 2007 arbeitsunfähig. Der orthopädische Sachverständige Dr. E.____ hat gestützt auf eine umfangreiche bildgebende Abklärung und eine umfassende klinische Untersuchung eine somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit der

Beschwerdeführerin verneint. Diese Einschätzung ist vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage gestellt worden, denn das Abklärungsergebnis ist eindeutig gewesen. Sollte die Beschwerdeführerin in einer adaptierten leichten Erwerbstätigkeit arbeitsunfähig sein, so kann das also nur durch eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit verursacht sein. Der psychiatrische Sachverständige Dr. D.____ hat eine mittelgradige depressive Episode und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert. Die Ursache dieser Gesundheitsbeeinträchtigung hat er in den Gewalterfahrungen der Beschwerdeführerin im Kindesalter, in der traumatischen Totgeburt 1999 und vor allem in der anschliessenden pathologischen Trauer gesehen. Ausgehend von diesem überzeugenden (und durch Dr. F.____ bestätigten) Abklärungsergebnis ist davon festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an einer mittelgradigen depressiven Episode und an einer somatoformen Schmerzstörung leidet.

1.2 Zu prüfen bleibt, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____ überwiegend wahrscheinlich richtig ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage, ob eine somatoforme Schmerzstörung eine Arbeitsunfähigkeit bewirken könne (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 25 f.) ist mit dieser Krankheit in der Regel keine lang dauernde Einschränkung (Arbeitsunfähigkeit) verbunden. Bei Personen, die an einer somatoformen Schmerzstörung leiden, besteht also eine natürliche Vermutung für eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Diese natürliche Vermutung ist nur dann widerlegt, wenn die somatoforme Schmerzstörung bzw. das gesamte Krankheitsbild so schwer ist, dass die Verwertung der Arbeitskraft sozialpraktisch oder für die Gesellschaft generell nicht mehr zumutbar ist. Dann ist die willentliche Schmerzüberwindung zum Zweck des Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess nicht zumutbar. Das die somatoforme Schmerzstörung beinhaltende Krankheitsbild weist einen entsprechenden Schweregrad auf, wenn eine psychische Komorbidität besteht, deren Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer erheblich ist. Ausnahmsweise können aber auch qualifizierte Kriterien der somatoformen Schmerzstörung selbst dafür sprechen, dass keine Arbeitsfähigkeit besteht. Dazu gehören chronische körperliche Begleiterkrankungen und ein mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission, ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn) oder ein unbefriedigendes Behandlungsergebnis trotz konsequent durchgeführter Behandlung trotz vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person. Die Beschwerdegegnerin ist in ihrer Beschwerdeantwort davon ausgegangen, dass es sich bei der mittelgradigen depressiven Episode nur um eine irrelevante Komorbidität handle und dass die somatoforme Schmerzstörung selbst nicht jene Schwere aufweise, die eine willentliche Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ausschliessen würde. Diese Auffassung ist zu Unrecht auf die somatoforme Schmerzstörung fokussiert. Die Krankengeschichte bzw. insbesondere die krankhafte Verarbeitung der traumatischen Totgeburt im Jahr 1999 als Ursache der bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigung zeigt nämlich klar auf, dass ausnahmsweise die somatoforme Schmerzstörung als Komorbidität zur depressiven Störung hinzugekommen ist. Die somatoforme Schmerzstörung hat zwar eine Reihe von Schmerzempfindungen zur Folge, aber die Symptome, die sich direkt auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirken, sind solche der mittelgradigen depressiven Episode. Dr. D.____ hat darauf

hingewiesen, dass das depressive Leiden die körperliche und die psychische Belastbarkeit reduziere, was zu einer Verminderung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitsleistung führe. Nicht die subjektiv empfundenen Schmerzen als Symptom der somatoformen Schmerzstörung, sondern die Folgen einer mittelgradigen depressiven Episode (höhergradige Beeinträchtigung der Gedächtnisfunktion, Reduktion des Arbeitstempos und der -produktivität, anhaltende Müdigkeit und Energielosigkeit) sind also die massgebende Ursache der Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Diese Folgen sind, anders als die nur subjektiv empfundenen Schmerzen, auch durch eine grosse Willensanstrengung nicht überwindbar. Demnach liegt nicht der für die höchstrichterliche Rechtsprechung typische Fall einer somatoformen Schmerzstörung vor, bei dem als Folge der Arbeitsaufgabe und der dauernden gedanklichen Beschäftigung mit den subjektiv empfundenen Schmerzen schliesslich auch noch eine leichte Depression aufgetreten ist. Vielmehr handelt es sich um eine mittelgradige depressive Episode mit einer somatoformen Schmerzstörung als Komorbidität. Unter diesen Umständen überzeugt die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____, zumal dieser sich bewusst mit der Frage der zumutbaren Willensanstrengung zur Überwindung der aus dem gesamten Krankheitsbild resultierenden Arbeitsunfähigkeit auseinandergesetzt hat. Das zumutbare Invalideneinkommen ist deshalb auf der Grundlage einer Arbeitsfähigkeit von 50% zu ermitteln.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist bis zur Erwerbsaufgabe als Leiharbeiterin tätig gewesen. Typisch für solche Beschäftigungsverhältnisse ist der häufige Wechsel des Auftraggebers. Die fehlende Konstanz der Beschäftigung schliesst es aus, die letzte Tätigkeit im Rahmen des Leiharbeitsverhältnisses mit der B.____ AG als - notwendigerweise langfristige - Validenkarriere zu definieren. Ausdruck der - hypothetischen - erwerblichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin als "Validen" ist deshalb eine den Fähigkeiten entsprechende, in jeder Hinsicht durchschnittliche Hilfsarbeit. Das Valideneinkommen bemisst sich somit nach dem schweizerischen Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2008, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden. Dieses Einkommen beläuft sich auf Fr. 51'368.--. Da die Beschwerdeführerin durch die Krankheit nicht daran gehindert ist, den qualitativen Anforderungen einer durchschnittlichen Hilfsarbeit zu genügen, besteht auch die zumutbare Invalidenkarriere in einer solchen Hilfsarbeit. Das zumutbare Invalideneinkommen ist deshalb ebenfalls ausgehend von einem Jahreseinkommen von Fr. 51'368.-- zu ermitteln. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 25'684.--. Mit einem zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn ist dazu da, indirekt behinderungsbedingten, im Arbeitsunfähigkeitsgrad also nicht mit enthaltenen Nachteilen Rechnung zu tragen. Im Fall der Beschwerdeführerin sind dies insbesondere die Unfähigkeit, Überstunden zu leisten (bzw. den Beschäftigungsgrad auf über 50% anzuheben), die Unfähigkeit, an einem nichtadaptierten Arbeitsplatz tätig zu sein, die aus der Sicht eines (fiktiven) Arbeitgebers bestehende Gefahr überdurchschnittlich hoher Krankheitsabsenzen, die Gefahr schwankender Arbeitsleistung und der Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme. Weitere mögliche Nachteile wie Alter, Nationalität, fehlende Deutschkenntnisse etc. sind bei der Beschwerdeführerin nicht gegeben. Diesen indirekt behinderungsbedingten Nachteilen ist mit einem Abzug von 10% ausreichend Rechnung getragen. Ein Teilzeitnachteil besteht nicht. Das zumutbare Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 23'116.--. Die Erwerbseinbusse von Fr. 28'252.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdeführerin hat demnach einen Anspruch auf eine

halbe Invalidenrente.

E. 2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Unrecht nur eine Viertelsrente zugesprochen hat. Da der Invaliditätsgrad 55% beträgt, steht der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 28 Abs. 2 IVG eine halbe Invalidenrente (zuzüglich entsprechender Kinderrenten) zu. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen. Dieser Verfahrensausgang ist als vollumfängliches Unterliegen der Beschwerdegegnerin zu werten. Diese hat deshalb für die Parteientschädigung (Art. 61 lit g ATSG) und für die Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) aufzukommen. Den massgebenden Bemessungskriterien entsprechend wird die Parteientschädigung auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer), die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. April 2008 eine halbe Rente (zuzüglich Kinderrenten) zugesprochen wird; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.